

RS OGH 1992/10/14 3Ob563/92, 9Ob353/98x, 10ObS128/01y, 8Ob135/03s, 8ObA91/10f, 10Ob58/11v, 2Ob222/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1992

Norm

AußStrG §9 A2a

ZPO §226 I

ZPO §226 V

ZPO §520 A

Rechtssatz

Die Wirksamkeit von Parteihandlungen darf in beschränktem Umfang von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn die Bedingung an in einem bereits eingeleiteten Verfahrensabschnitt eintretende Tatsachen oder Vorgänge geknüpft ist. So sind Eventualbegehren und Eventualanträge gestattet, die nur für den Fall erhoben werden, dass dem zuvor gereichten Hauptbegehren nicht stattgegeben wird. Die Partei, die ihrem Hauptantrag einen oder mehrere Eventualanträge beifügt, gibt zu erkennen, dass ihr Rechtsschutzziel durch aufrechte Erledigung des vorgereichten Antrages erreicht ist und sie nur für den Fall der Abweisung die Entscheidung über den Eventualantrag anstrebt, dem bei Stattgebung des Hauptantrages ohnedies die Rechtsgrundlage entzogen ist (hier: Nichtigkeitsklage verbunden mit Wiedereinsetzungsanträgen und Widerspruch).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 563/92

Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 563/92

Veröff: RZ 1994/14 S 42

- 9 Ob 353/98x

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 353/98x

Auch; nur: Die Wirksamkeit von Parteihandlungen darf in beschränktem Umfang von Bedingungen abhängig gemacht werden. So sind Eventualbegehren und Eventualanträge gestattet, die nur für den Fall erhoben werden, dass dem zuvor gereichten Hauptbegehren nicht stattgegeben wird. (T1)

Beisatz: Unzulässig ist, die Entscheidung über das Eventualbegehren von einer außerprozessualen Bedingung abhängig zu machen. (T2)

- 10 ObS 128/01y

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 128/01y

Vgl auch

- 8 Ob 135/03s

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 135/03s

Vgl; nu T1; Beisatz: Macht der Kläger in eventu neben dem zulässigen Pauschalbegehren auf Mängelbehebungskosten Ansprüche aus verschiedenen Sachverhalten (Pönalforderung, Zinsen, Wertverlust) geltend, so hat er eine Reihung dieser Eventualbegehren vorzunehmen. (T3)

- 8 ObA 91/10f

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObA 91/10f

Auch; nur: Die Wirksamkeit von Parteihandlungen darf in beschränktem Umfang von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn die Bedingung an in einem bereits eingeleiteten Verfahrensabschnitt eintretende Tatsachen oder Vorgänge geknüpft ist. (T4)

nur: Die Partei, die ihrem Hauptantrag einen oder mehrere Eventualanträge beifügt, gibt zu erkennen, dass ihr Rechtsschutzziel durch aufrechte Erledigung des vorgereichten Antrages erreicht ist und sie nur für den Fall der Abweisung die Entscheidung über den Eventualantrag anstrebt. (T5)

- 10 Ob 58/11v

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 58/11v

Auch

- 2 Ob 222/12d

Entscheidungstext OGH 29.11.2012 2 Ob 222/12d

Auch; nur T5; Beisatz: Jeder Partei steht es frei, dem Gericht eine Reihenfolge der Erledigung ihrer Sach? und Rechtsmittelanträge durch die Bezeichnung als Haupt- und Eventualanträge vorzugeben. (T6)

Beisatz: Nur wenn eine Partei keine ausdrückliche Reihung ihrer Anträge vornimmt, ist grundsätzlich zunächst über das den weitergehenden Schutz gewährende Rechtsmittel zu entscheiden. (T7)

- 3 Ob 169/13v

Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 169/13v

Auch; Beis wie T6; Beis wie T7

- 9 ObA 104/14f

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 104/14f

Auch; Beis wie T6

- 9 ObA 80/14a

Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 ObA 80/14a

Beis wie T3; Veröff: SZ 2015/12

- 2 Ob 33/17t

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 33/17t

Auch; nur: Ein Eventualantrag wird nur für den Fall erhoben, dass dem zuvor gereichten Hauptantrag nicht stattgegeben wird. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0006429

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at